

Informationsblatt zur Gewässerunterhaltungsgebühr

Wie unterscheiden sich die Gebühren für Niederschlagswasser und Gewässerunterhaltung?

Für die auf Ihrem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, zahlen Sie über den jährlichen Abgabenbescheid die Niederschlagswassergebühr. Diese Gebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhoben und dient der Wartung und Unterhaltung des öffentlichen Regenwasserkanalnetzes.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr dagegen deckt den Aufwand für die Unterhaltung der Fließgewässer ab, in welche das Wasser entweder direkt oder aber über die Bodenversickerung oder über den Umweg des Kanals gelangt. Für die Unterhaltung sämtlicher Fließgewässer im Sendenhorster Stadtgebiet sind die Wasser- und Bodenverbände zuständig. Deren Unterhaltungskosten werden über diese Gewässerunterhaltungsgebühr (früher als Wasserverbandsgebühr bezeichnet) auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Dass für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer und der Kanäle zwei verschiedene Gebühren mit verschiedenen Anknüpfungspunkten erhoben werden, wird vom Landeswassergesetz vorgegeben.

Warum werden nicht die Flächen für die Niederschlagswassergebühr als Grundlage für die Gewässerunterhaltungsgebühr genutzt?

Für die Niederschlagswassergebühr werden die Flächen herangezogen, über die das Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr sind dagegen ALLE versiegelten und unversiegelte Flächen maßgeblich und nicht nur die Flächen, von denen das Niederschlagswasser abflusswirksam in die örtliche Kanalisation gelangen kann.

Bei der Niederschlagswassergebühr nicht erfasst sind z. B. die versiegelten Flächen von Terrassen und Kiesflächen. Diese Flächen sind zwar befestigt, von ihnen fließt jedoch kein Wasser in die Kanalisation. Bei der Niederschlagswassergebühr sind sie nicht zu berücksichtigen, wohl aber bei der Gewässerunterhaltungsgebühr.

Warum soll ich eine Umlage zum Unterhalt der Gewässer zahlen, obwohl mein Grundstück nicht unmittelbar in ein Gewässer entwässert?

Das Einzugsgebiet von Gewässern beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Uferbereich, sondern erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet, also die Gesamtheit von Grundflächen innerhalb sogenannter oberirdischer Wasserscheide. Letztlich entwässern ALLE Grundstücksflächen in ein zu unterhaltendes Gewässer. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Flächen in der bebauten Ortslage oder im Außenbereich liegen.

Warum wird zwischen versiegelten und übrigen Flächen unterschieden?

Die Unterscheidung zwischen versiegelten und den übrigen Flächen ist gesetzlich durch § 64 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW zwingend vorgegeben. Sachlich gerechtfertigt ist sie, weil die verschiedenen Flächenarten unterschiedliche Versickerungseigenschaften besitzen.

Welche Flächen fallen unter versiegelte Flächen?

Versiegelt sind Flächen, auf denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine vollständige Versickerung stattfindet. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Dachflächen von Gebäuden und Vorbauten (einschließlich der Balkone, Dachterrassen, Dachüberstände, Schuppen...)
- asphaltierte, geteerte, gekieste, gepflasterte Wege, Zufahrten und Straßen
- Kies-, Schotter-, Beton-, Pflaster- und Plattenflächen (Terrassen, Kiesbeete...)

Welche Flächen fallen unter die übrigen Flächen?

Unversiegelt sind alle „natürlichen“ Flächen, deren Wasserdurchlässigkeit nicht durch Bebauung oder Befestigung gemindert wird. Typischerweise handelt es sich hierbei um Blumenbeete, Grün-, Garten-, Wald-, Feld- und Ackerflächen.

Wie wird die Höhe der Umlage ermittelt?

Umgelegt werden die von den Wasser- und Bodenverbänden der Stadt Sendenhorst in Rechnung gestellten Beiträge für die Gewässerunterhaltung sowie die Verwaltungskosten für die Erhebung der Umlage und die Ermittlung ihrer Grundlagen. Diese Beiträge werden auf die einzelnen Grundstücke verteilt anhand der ermittelten versiegelten und der übrigen Flächen. Auch die Stadt Sendenhorst hat den auf ihre Flächen entfallenden Anteil zu tragen. Gemäß der zwingenden gesetzlichen Vorgabe werden 90 % der Kosten auf die versiegelten und 10 % auf die übrigen Flächen verteilt.

Wie werden die Flächen ermittelt?

Die Flächen werden grundsätzlich anhand einer Versiegelungskartierung auf der Grundlage einer Luftbilddauswertung festgelegt. Darüber hinaus ist jeder Eigentümer bei Veränderungen bzw. bei notwendigen Korrekturen zur Selbstauskunft verpflichtet.

Wie hoch ist die Gewässerunterhaltungsgebühr für mein Grundstück?

Das Gebiet der Stadt Sendenhorst teilt sich auf die Wasser- und Bodenverbände Sendenhorst-Ennigerloh und Albersloh-Rinkerode auf. Eine Übersichtskarte zur Abgrenzung der beiden Verbände finden Sie [hier](#). Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird im Grundbesitzabgabenbescheid durch die Stadt festgesetzt; dort wird auch das jeweilige Wasser- und Bodenverbandsgebiet benannt. Für jeden Unterhaltungsverband wird die Gebühr gesondert berechnet.

Gebührensätze gemäß aktueller [Satzung](#) je qm/Jahr

<u>Wasser- und Bodenverband</u>		<u>2024</u>
Sendenhorst-Ennigerloh	versiegelte Flächen	0,01607 €
Sendenhorst-Ennigerloh	unversiegelte Flächen	0,00011 €
Albersloh-Rinkerode	versiegelte Flächen	0,03801 €
Albersloh-Rinkerode	unversiegelte Flächen	0,00018 €

Welche gesetzliche Grundlage liegt der Umlage zugrunde?

- [§ 64 LWG NRW](#), Umlage des Unterhaltungsaufwands (zu § 40 Wasserhaushaltsgesetz)
- [§ 7 KAG NRW](#), Gebühren für Beiträge/Umlagen der Wasser- u. Bodenverbände
- Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Sendenhorst in der jeweils gültigen Fassung.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Frau Diekmann und Frau Britz stehen Ihnen in Zimmer 211 im 1. Obergeschoss des Rathauses gerne für Fragen zur Verfügung. Telefonisch sind sie unter 02526-303-176 oder -126 erreichbar.